

Antrag

der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Altlastensanierung Bohlinger Schlammteiche

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Arten von Schlämmen und Abfällen in den „Bohlinger Schlammteichen“, der Deponie zwischen den Singener Ortsteilen Bohlingen und Überlingen am Ried, während der Jahre 1959 bis 1975 durch das Landratsamt Konstanz zur Verfüllung genehmigt wurden;
2. ob die Genehmigung dieser Schlämme durch das Landratsamt Konstanz der damals gängigen Praxis entsprach;
3. ob es in Baden-Württemberg weitere Deponien gibt bzw. gab, für welche die zuständige Behörde die Verfüllung von Schlämmen entsprechend den in den Bohlinger Schlammteichen deponierten Schlämmen genehmigt hat;
4. ob ihr weitere Fälle bekannt sind, in denen die in den Bohlinger Schlammteichen verfüllten Schlämme ebenfalls auf einer Deponie ungetrennt „entsorgt“ wurden;
5. ob sie der Auffassung ist, dass es sich bei dem Fall des Gift-Cocktails der Bohlinger Schlammteiche um einen einmaligen Fall handelt;
6. ob sie die Auffassung der Abgeordneten der Grünen-Landtagsfraktion teilt, dass es sich bei der Altlastensanierung der Bohlinger Schlammteiche um eine dringliche Angelegenheit handelt, da bei Verzug eine mögliche Gefahr für Menschen und Natur nicht auszuschließen wäre;

II.

für die Altlastensanierung im Bereich der Deponie „Bohlinger Schlammteiche“, welche im Eigentum der Stadt Radolfzell ist, Landeszuschüsse entsprechend des bisherigen Zuschussesumfangs (50 % + X) bereitzustellen.

17. 12. 2007

Lehmann, Dr. Splett, Wölfle, Sckerl, Dr. Murschel GRÜNE

Begründung

Bei den Bohlinger Schlammteichen handelt es sich um eine ehemalige kommunale Deponie für Schlämme verschiedenster Art, welche heute im Besitz der Stadt Radolfzell ist. Die Deponie, welche in den Jahren 1959 bis 1975 verfüllt wurde, liegt auf der Gemarkung Singen, wobei sich Teile der Alt-Deponie im Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“ befinden. Gemäß Bundesbodenschutzgesetz ist die Stadt Radolfzell als Eigentümerin für die Behandlung der Altlasten zuständig.

Nach eingehenden Sanierungsuntersuchungen wurde festgestellt, dass es sich bei den abgelagerten Schlämmen um Klärschlamm, Ölschlämme und Emulsionen, Schlämme aus Benzin- und Ölabscheider, galvanische Stoffe, Fäkal-schlämme sowie organische Abfallstoffe handelt. Nach Angabe des Konstanzer Landratsamtes war die Ablagerung der toxischen Abfälle in der Zeit von 1959 bis 1975 geltendem Recht entsprechend zulässig und wurde damals von Seiten des Landratsamtes genehmigt.

Bisherige Versuche, den Schlammmix durch hydraulische Sanierungsverfahren zu entsorgen, sind bisher fehlgeschlagen, da aufgrund der Aggressivität der Deponiesickerwässer das Sanierungsgerät durch die eingelagerten Stoffe teilweise angegriffen und zerstört wurde. Bis Ende Februar 2008 wird nun durch eine Projektgruppe geprüft, ob die hydraulische Sanierung in anderer Form weitergeführt werden kann, oder ob es zu einem Aushub der 60.000 Kubikmeter belasteten Materials kommen muss. Die Sanierungskosten beziffert der Konstanzer Landrat derzeit je nach Sanierungsverfahren auf einen sieben- bis achtstelligen Betrag.

Die Grüne Landtagsfraktion fordert, dass sich das Land an den anfallenden Altlastensanierungskosten in einem bisher möglichen Umfang von mindestens 50 % zu beteiligen. Da es sich bei den Bohlinger Schlammteichen um eine durch Landesrecht genehmigte Deponie handelte, sehen die Abgeordneten der Grünen Fraktion das Land Baden-Württemberg in der Pflicht, in diesem außergewöhnlichen Altlastenfall Landeszuschüsse zu gewähren, um zu vermeiden, dass die Stadt Radolfzell als Eigentümerin der Alt-Deponie die Sanierungskosten alleinig tragen muss. Eine städtische Übernahme der unter Umständen mehrere Millionen schweren Sanierungen würde für den städtischen Haushalt eine schwere finanzielle Belastung und damit eine unter Umständen zeitliche Verzögerung des Sanierungsvorhabens bedeuten. Dies ist aus Sicht der Grünen Landtagsfraktion in keinster Weise zu befürworten, da nach Ansicht von Experten aufgrund der Aggressivität der gefährlichen Altlasten eine Versiegelung nicht möglich ist und die Gefahr für Mensch und Natur nicht exakt einzugrenzen ist.

Das Land beabsichtigt künftig die Mittelausstattung des Altlastenfonds deutlich zurückzufahren. Nachdem im Jahr 2001 noch 30,6 Mio. Euro für die Altlastenbearbeitung zur Verfügung standen, sollen im Jahr 2008 nur noch 10 Mio. Euro bereitgestellt werden.

Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass ab dem kommenden Jahr notwendige Zuschüsse bei neuen Sanierungsmaßnahmen praktisch nicht mehr gewährt werden und die betroffenen Kommunen und Kreise die Sanierungskosten selbst tragen müssen. Die Haushalte einzelner Kommunen würden hierdurch erheblich belastet, da viele Sanierungsmaßnahmen über mehrere Jahre (z. T. sogar Jahrzehnte) andauern.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Januar 2008 Nr. 5–0141.5/219 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten:

1. Welche Arten von Schlämmen und Abfällen wurden in den „Bohlinger Schlammteichen“, der Deponie zwischen den Singener Ortsteilen Bohlingen und Überlingen am Ried, während der Jahre 1959 bis 1975 durch das Landratsamt Konstanz zur Verfüllung genehmigt?

Die sich auf Gemarkung Singen-Bohlingen befindende Altablagerung „Bohlinger Schlammteiche“ besteht aus insgesamt drei Teichen, die jeweils nacheinander in den Jahren 1959, 1968 und 1973 durch das Landratsamt Konstanz zur Ablagerung von bzw. zur Verfüllung mit Industrie- und Fäkalschlämmen nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften genehmigt wurden.

Nach den Erkenntnissen der durchgeführten historischen Untersuchung altlastverdächtiger Flächen im Verwaltungsbezirk Singen und den schrittweise durchgeführten technischen Erkundungen wurden die Teiche während des Zeitraums von 1959 bis 1975 mit den folgenden Schlämmen bzw. Abfällen verfüllt:

- a) saugbare, industrielle Abfälle verschiedener, in Radolfzell und Singen ansässiger Industriebetriebe, bestehend aus Ölschlämmen und Emulsionen aus der Aluminiumherstellung, Schleifschlämmen und galvanischen Schlämmen aus der Metallverarbeitung, Fett- und Kalkstoffen aus der Nahrungsmittelindustrie sowie Schlämmen aus Benzin- und Ölabscheidern von Kfz-Werkstätten, Fahrzeug- und Panzerwaschanlagen und
- b) Fäkal- und Klärschlämme aus Privatgruben und Haus- und Zentralkläranlagen der Städte Radolfzell und Singen, den Gemeinden Moos und Rielasingen(-Worblingen) sowie den damals noch eigenständigen Gemeinden Böhringen, Bohlingen und Überlingen am Ried.

2. Entsprach die Genehmigung dieser Schlämme durch das Landratsamt Konstanz der damals gängigen Praxis?

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

In Baden-Württemberg wurden bis etwa Mitte der 1980er Jahre für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen, die noch nicht an zentrale Kläranlagen angeschlossen waren, gesonderte Schlammteiche oder Schlammlagunen angelegt. Die Anlagen entsprachen zum damaligen Zeitpunkt dem Stand der Technik und waren erforderlich, da die bestehenden Kläranlagen in aller Regel aus betriebstechnischen Gründen die anfallenden Fäkalschlammengen nicht verarbeiten konnten. Darüber hinaus wurden zur Zwischenlagerung von Klärschlamm aus Kläranlagen Klärschlammzwischen-deponien angelegt. Die Anlagen wurden je nach Zeitraum ihrer Erstellung auf der Grundlage von Wasserrecht, Baurecht und Abfallrecht genehmigt.

3. Gibt bzw. gab es in Baden-Württemberg weitere Deponien, für welche die zuständige Behörde die Verfüllung von Schlämmen entsprechend den in den Bohlinger Schlammteichen deponierten Schlämmen genehmigt hat?

Die unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden erfassen gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz im Bodenschutz- und Altlastenkataster alle altlastenrelevanten Ablagerungen mit ihren unterschiedlichen Bearbeitungsstufen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen. Schlammteiche als solche sind nicht explizit erfasst. Dokumentiert sind derzeit ca. 200 Altablagerungen mit der Kennzeichnung „Sondermüllablagerung“. Knapp die Hälfte davon sind als kommunale Standorte eingetragen.

4. Sind weitere Fälle bekannt, in denen die in den Bohlinger Schlammteichen verfüllten Schlämme ebenfalls auf einer Deponie ungetrennt „entsorgt“ wurden?

Es ist bekannt, dass zumindest noch an drei weiteren Standorten im Landkreis Konstanz Industrieschlämme aus der metallverarbeitenden Industrie (Metallschleifschlämme, Aluminiumoxydschlämme, cyanidhaltige Galvanikschlämme) und Fäkalschlämme abgelagert wurden. Zumindest in zwei Fällen erfolgte die Ablagerung der Schlämme auf einer Schlammdeponie bzw. in einer mit der Altablagerung „Bohlinger Schlammteiche“ vergleichbaren Art und Weise. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass die an diesen Standorten abgelagerten bzw. verfüllten Schlämme exakt mit jenen Schlämmen identisch sind, die in der Altablagerung „Bohlinger Schlammteiche“ abgelagert bzw. verfüllt wurden. Zwei dieser Standorte befinden sich derzeit in der Sanierung. Bezüglich des dritten Standortes laufen derzeit Untersuchungsmaßnahmen.

Ferner ist belegt, dass im Landkreis Konstanz in der Vergangenheit auch an weiteren Standorten u. a. auch Industrieschlämme, wie z. B. Metallschleifschlämme, Calciumnitritschlämme etc., von im Landkreis ansässigen Industriebetrieben abgelagert wurden. An jenen Standorten wurden laut vorliegenden Erkenntnissen jedoch keine Fäkalschlämme abgelagert.

5. Gilt die Auffassung, dass es sich bei dem Fall des Gift-Cocktails der Bohlinger Schlammteiche um einen einmaligen Fall handelt?

Bei der Altablagerung „Bohlinger Schlammteiche“ handelt es sich nicht um einen einmaligen Fall, zumindest was die Art der Ablagerung von Schlämmen betrifft. Die Besonderheit im Fall der Altablagerung „Bohlinger Schlammteiche“ besteht zum einen im Vorhandensein einer Vielzahl von Schadstoffparametern und Salzen, zum anderen in den komplexen Reaktionen des im Zuge der hydraulischen Sanierung erfassten Deponiesickerwassers.

6. Wird die Auffassung der Abgeordneten der Grünen-Landtagsfraktion geteilt, dass es sich bei der Altlastensanierung der Bohlinger Schlammteiche um eine dringliche Angelegenheit handelt, da bei Verzug eine mögliche Gefahr für Menschen und Natur nicht auszuschließen wäre?

Die zuständigen Landesbehörden sind der Auffassung, dass es sich bei der Sanierung der Altablagerung „Bohlinger Schlammteiche“ um eine dringliche Angelegenheit handelt. Der Sanierungsbedarf der Altlast „Bohlinger Schlammteiche“ wird bejaht. Eine „Gefahr in Verzug“ hingegen liegt nicht vor.

Die Bewertung des Wirkungspfads „Boden-Mensch“ hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Nutzung der Fläche als Naturschutzgebiet keine Gefährdung für den Menschen zu erkennen ist. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht nicht, da ein Kontakt mit belastetem Boden ausgeschlossen werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch für Nutztiere keine Gefahr besteht und somit über die Nahrungskette ebenfalls keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

II. Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

für die Altlastensanierung im Bereich der Deponie „Bohlinger Schlammteiche“, welche im Eigentum der Stadt Radolfzell ist, Landeszuschüsse entsprechend des bisherigen Zuschussumfangs (50 % + X) bereitzustellen.

Die Stadt Radolfzell ist nach Feststellung des Landratsamtes Konstanz gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz für die Sanierung der Altlast Bohlinger Schlammteiche verantwortlich. Die Stadt Radolfzell wird im Rahmen der Störerauswahl zur Sanierung herangezogen, da diese zu mehr als 90 % Eigentümerin der Altlastgrundstücke ist. Darüber hinaus war die Stadt Radolfzell von 1973 bis 1975 Betreiberin der Deponie „Schlammteiche“.

Für die Untersuchung und bisherige Sanierung der Altlast „Bohlinger Schlammteiche“ hat das Land bislang Fördermittel in Höhe von 503.120,03 € zur Verfügung gestellt. An der grundsätzlichen Förderfähigkeit der Sanierungsmaßnahme der Altlast „Bohlinger Schlammteiche“ und an der grundsätzlichen Bereitschaft, Landeszuschüsse wie bislang bereitzustellen, bestehen keine Zweifel. Die Entscheidung über die Zusage an Fördergeldern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln trifft gemäß Förderrichtlinien Altlasten der beim Umweltministerium eingerichtete Verteilungsausschuss, dem u. a. Vertreter des Landes sowie je ein Vertreter der kommunalen Landesverbände angehören.

Gönner

Umweltministerin